

## Synopsis – Vergleich

Fassung vom 21. März 2021	Entwurf Neufassung von Dezember 2024	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Richtlinie der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen</b></p>	keine Anpassung geplant.
<p>Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 11. März 2021 folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Richtlinie beschlossen:</p>	Anpassung der Präambel an die Aktualität der rechtlichen Grundlagen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p>	keine Anpassung geplant.
<p>(1) Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</p>	<p>(1) Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz</p>	keine Anpassung geplant.

<p>(NKomVG) hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>(NKomVG) hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p>	
<p>(2) Hierzu gehören insbesondere</p>	<p>(2) Hierzu gehören insbesondere</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>	<p>a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,</p>	<p>b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>
<p>c) die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert</p>	<p>c) die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert</p>	<p>keine Anpassung geplant.</p>

von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,	von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,	
d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Stadt Jever von 2.500,00 €,	d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, jedoch nur <b>bis zu</b> einem Wert des Nachgebens der Stadt Jever von <b>10.000,00 €</b> .	Die Fälle in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass lediglich die Fälle vor Gericht landen, in denen der Streitwert sehr hoch ist (7.000,00 € - 10.000,00 €). Vorrangig wird von Gerichten immer versucht, einen Vergleich zu schließen. Die Stellungnahmefrist ist vom Gericht oft zu eng gesetzt, sodass die Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht immer fristgerecht eingeholt werden kann und um Fristverlängerung gebeten werden muss. Der Prozess verlängert sich in der Folge insgesamt. Außerdem hat sich herausgestellt, dass die hiesige Politik den Vergleichen in der Regel zustimmt, sodass vorgeschlagen wird, die Kompetenzen des Bürgermeisters für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen auf bis zu einem Wert von nunmehr 10.000,00 € zu erweitern.
e) die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,	e) die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,	keine Anpassung geplant.
f) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,	f) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,	keine Anpassung geplant.
g) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind,	g) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind,	keine Anpassung geplant.
h) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag	h) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag	keine Anpassung geplant.

<p>von 3.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigt,</p>	<p>von 3.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigt,</p>	
<p>i) Rechtsgeschäfte über die Verfügung von Gemeindevermögen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 5.000,00 € nicht übersteigen,</p>	<p>i) Rechtsgeschäfte über die Verfügung von Gemeindevermögen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 50.000,00 € nicht übersteigen,</p>	<p>Der Rat der Stadt Jever beschließt bisher über sämtliche Baugrundstücke, obwohl dieser insbesondere für die neueren Baugebiete auch bereits allgemeine Verkaufsbedingungen beschlossen hat. Mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen hat der Rat der Stadt Jever seine Bedingungen bereits festgeschrieben, die Ausübung und Überwachung dieser bzw. die Vertragsausgestaltung mit den Käuferinnen und Käufern kann folglich auch durch den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister wahrgenommen werden.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird nunmehr vorgeschlagen, die Wertgrenze, bis zu die der Bürgermeister über die Verkäufe von Grundstücken jeglicher Art betrifft, auf 50.000 € festzulegen. Die Grundstücksverkäufe könnten dann künftig unterhalb dieser Wertgrenze vom Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschlossen werden. Dieser Vorschlag ist entstanden, da der Rat der Stadt Jever grundsätzlich bereits über die allgemeinen Verkaufsbedingungen entschieden hat. Mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen hat der Rat der Stadt Jever seine Bedingungen bereits festgeschrieben, die Ausübung und Überwachung dieser bzw. die Vertragsausgestaltung mit den Käuferinnen und Käufern kann folglich auch durch den Verwaltungsausschuss bzw. dem Bürgermeister wahrgenommen werden.</p>

		Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass Grundstücksverkäufe künftig bei Vorliegen allgemeiner Verkaufsbedingungen ausschließlich vom Bürgermeister entschieden werden, wenn der Wert einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt. Sollten keine Verkaufsbedingungen vorliegen oder den Wert in Höhe von 100.000,00 € übersteigen, entscheidet auch künftig letztinstanzlich der Rat der Stadt Jever.
j) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG bis zu einem Vermögenswert von 3.000,00 €,	j) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG bis zu einem Vermögenswert von 3.000,00 €,	keine Anpassung geplant.
k) die Entscheidung über die Stundung bis zu 2 Jahren, sofern der Wert 20.000,00 € nicht übersteigt, Niederschlagung bis zu einem Wert von 5.000,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €,	k) die Entscheidung über die Stundung bis zu 2 Jahren, sofern der Wert 20.000,00 € nicht übersteigt, Niederschlagung bis zu einem Wert von 5.000,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €,	keine Anpassung geplant.
l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,	l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von <b>15.000,00 €</b> ,	Aufgrund allgemeiner Preissteigerungen ist die bisherige Wertgrenze mittlerweile zu schnell erreicht, sodass bei Übersteigen dieser Grenze der Rat immer zustimmungspflichtig ist. Zudem kann die Stadt Jever ihrer Zahlungsverpflichtung dadurch nicht immer fristgerecht nachkommen. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Kompetenzen des Bürgermeisters dahingehend zu erweitern, dass die Wertgrenze nunmehr auf 15.000,00 € erhöht wird. Gleichzeitig würde dadurch eine schnellere Handlungsfähigkeit der Verwaltung sichergestellt.

<p>m) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 25.000 € (netto) je Einzelfall</p>	<p>m) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 100.000,00 € (netto) je Einzelfall,</p>	<p>Aufgrund enormer Preissteigerungen unter anderem im Baubereich ist die bisherige Wertgrenze mittlerweile sehr schnell erreicht, sodass bei Übersteigen dieser Grenze der Verwaltungsausschuss zustimmungspflichtig ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Kompetenzen des Bürgermeisters dahingehend zu erweitern, dass die Wertgrenze nunmehr auf 100.000,00 € erhöht wird, um Aufträge schneller vergeben zu können. Zugleich würde das Fertigen von Sitzungsvorlagen für die städtischen Gremien dadurch entfallen, wodurch ein zusätzlicher Arbeitsschritt in der Verwaltung entfallen und Kapazitäten weniger beansprucht würden. Auch die Ratsmitglieder würden entlastet. Der Landkreis Friesland hat diesbezüglich ebenfalls bereits eine Regelung geschaffen und die entsprechenden Befugnisse des Landrates auf 500.000 € erweitert. Die Vergabestelle hat allen Kommunen angeregt, entsprechende Befugnisse zu erweitern, da es durch ungünstige Sitzungstermine vielfach zu formellen Verlängerungen von Bindungsfristen kommt.</p> <p>Insbesondere bei den Vergabeentscheidungen besteht ohnehin keine „echte“ Entscheidungsgewalt, denn zum einen ist die Entscheidung bereits mit der Genehmigung des Haushaltes mit entsprechenden Investitionsmaßnahmen vorweggenommen (damit Ausschreibungen überhaupt erfolgen können) und zum anderen ist die Folge einer Ausschreibung auch die Abnahme der ausgeschriebenen Leistung, sofern keine Aufhebungsgründe vorliegen. Die Gemeinde Wangerland hat daher für Submissionsverfahren die Wertgrenzen sogar</p>
---	--	---

		aufgehoben und dem Bürgermeister unbegrenzte Entscheidungsgewalt übertragen.
n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 24.000 € / monatlich 2.000,00 €.	n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer monatlichen Miet- oder Pachtzahlungsverpflichtung in Höhe von 4.000,00 €,	Insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Geflüchteten tritt die Stadt Jever oftmals als Mieterin von Wohnobjekten auf. Da die Mietwohnungen oftmals nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden, verlangen die Eigentümerinnen und Eigentümer teils hohe monatliche Mietzahlungen. Damit die Unterbringung von Geflüchteten auch weiterhin zügig erfolgen kann, wird vorgeschlagen, die Kompetenzen des Bürgermeisters dahingehend zu erweitern, dass dieser nunmehr zu Abschlüssen von Miet- und Pachtverträgen mit einer monatlichen Miet- oder Pachtzahlungsverpflichtung in Höhe von 4.000,00 € ermächtigt wird.
	o) die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Zuschüssen zu bestimmten Maßnahmen oder Projekten, die in den Bereich der freiwilligen Leistungen fallen und den beantragten Zuschussbetrag in Höhe von 500,00 € nicht überschreiten,	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat diese Regelung bereits in seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 im Rahmen eines Einzelbeschlusses getroffen und die Zuständigkeit hierfür gemäß § 76 Abs. 5 S. 1 NKomVG auf den Bürgermeister delegiert. Aus Gründen der Transparenz wird vorgeschlagen, diese Regelung nunmehr auch öffentlich in dieser Richtlinie festzuschreiben.
	p) den Abschluss von Leasingverträgen für das E-Bike-Leasing der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Jever bis zu einem Vertragswert in Höhe von 7.000,00 €.	Der Abschluss von Leasingverträgen obliegt als regelmäßig wiederkehrendes Geschäft bereits dem Bürgermeister. Damit künftig keine Irritationen über die Zuständigkeit entstehen, wird vorgeschlagen, diese Angelegenheit als zusätzlichen Punkt in die Richtlinien der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen aufzunehmen. Die Wertgrenze entspricht dem

		maximalen Preis eines neuen E-Bikes im Rahmen der Entgeltumwandlung.
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG</b></p>	<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG</b></p>	keine Anpassung geplant.
<p>Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD-S auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.</p>	<p>Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis <b>einschließlich</b> zur Entgeltgruppe <b>9b TVöD-VKA (Anlage A)</b> bzw. bis <b>einschließlich</b> zur Entgeltgruppe <b>S 9 TVöD-VKA (Anlage C)</b> auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.</p>	<p>Die Einstellungsverfahren würden durch die Delegation auf den Bürgermeister effizienter gestaltet. Durch den Verzicht auf die einzelnen Beschlussvorlagen wird der Bearbeitungsaufwand in den Ausschüssen erheblich reduziert, was auch zu einer schnelleren Einstellung führt.</p> <p>Die Einstellungen, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA (Anlage A) bzw. S 10 TVöD-VKA (Anlage C) sollen weiterhin abschließend vom Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschlossen werden.</p>
<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p align="center"><b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	keine Anpassung geplant.
<p>Diese Richtlinien treten am 12. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen mit Beschluss des Rates vom 17. November 2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Jever vom 08. November 2012, außer Kraft.</p>	<p>Diese Richtlinien treten am <b>01. Januar 2025</b> in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen mit Beschluss des Rates vom <b>11. März 2021</b> außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an neues Datum des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens der bisherigen Richtlinien.</p>